

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 116.

(7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung *in einer weit verbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden*, auf denen der Aufschluss und/oder der Abbau beabsichtigt ist, bekannt zu geben.

§ 119.

(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung *in einer weit verbreiteten Tageszeitung oder einer wöchentlich erscheinenden Bezirkszeitung im politischen Bezirk, wo sich die Grundstücke befinden*, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, bekannt zu geben.

§ 121.

(12) Die Behörde hat *im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung*, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

Vorgeschlagene Fassung

§ 116.

(7) Über die Anzeige um Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 3 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung *in einer in der betroffenen Gemeinde, in der sich die Grundstücke befinden, auf denen der Aufschluss und/oder der Abbau beabsichtigt ist, verbreiteten periodischen Zeitung und im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde bekannt zu geben. In der Verlautbarung in der verbreiteten periodischen Zeitung ist der Link auf die Verlautbarung im Internet anzuführen.*

§ 119.

(2) Über das Ansuchen ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Den Nachbarn nach Abs. 6 Z 3 sind Gegenstand, Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde sowie durch Verlautbarung *in einer in der betroffenen Gemeinde, in der sich die Grundstücke befinden, auf denen die Bergbauanlage errichtet werden soll, verbreiteten periodischen Zeitung und im Internet im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde bekannt zu geben. In der Verlautbarung in der verbreiteten periodischen Zeitung ist der Link auf die Verlautbarung im Internet anzuführen.*

§ 121.

(12) Die Behörde hat in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet *im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde* bekannt zu geben, dass die Entscheidung über die Genehmigung einer IPPC-Anlage innerhalb eines bestimmten, mindestens sechs Wochen betragenden Zeitraums bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegt. *In der Verlautbarung in der verbreiteten periodischen Zeitung ist der Link auf die Verlautbarung im Internet anzuführen.* Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. Diese Bekanntgabe hat auch Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu enthalten.

§ 121d.

(2) Die Behörde hat den Antrag um Bewilligung der IPPC-Anlage *im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung*, in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet bekannt zu geben. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 119 Abs.2 bleibt unberührt. Die Bekanntmachung hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten: ...

§ 121d.

(2) „Die Behörde hat den Antrag um Bewilligung der IPPC-Anlage in einer in der betroffenen Gemeinde verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung und im Internet *im elektronischen Amtsblatt oder auf der Eingangsseite der betroffenen Gemeinde* bekannt zu geben. *In der Verlautbarung in der verbreiteten periodischen Zeitung ist der Link auf die Verlautbarung im Internet anzuführen.* Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind zu wahren. § 119 Abs.2 bleibt unberührt. Die Bekanntmachung hat jedenfalls folgende Informationen zu enthalten: ...